

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf für ein Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. September 2010 über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt und zu dem Zusatzprotokoll vom 10. September 2010 zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

A. Problem und Ziel

Das Übereinkommen vom 10. September 2010 über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt und das Zusatzprotokoll vom 10. September 2010 zum Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. II 1972 S. 1505) (Pekinger Übereinkommen/ Pekinger Protokoll) wurden von der Bundesrepublik Deutschland am 12. Oktober 2016 unterzeichnet. Beiden Verträgen, die am 1. Juli 2018 und am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, soll nun beigetreten werden.

Das Pekinger Übereinkommen ersetzt die Bestimmungen des Übereinkommens vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. II 1977 S. 1229) sowie das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen (BGBl. II 1993 S. 866).

Das Pekinger Protokoll ergänzt und ersetzt das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. II 1972 S. 1505).

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für den Beitritt zu dem Übereinkommen vom 10. September 2010 über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt und den Beitritt zu dem Zusatzprotokoll vom 10. September 2010 zum Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. II 1972 S. 1505) geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und für die Länder inklusive Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Landesebene und auf Bundesebene fällt durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand an.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf für ein Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. September 2010 über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt und zu dem Zusatzprotokoll vom 10. September 2010 zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den Beitritten der Bundesrepublik Deutschland zu dem in Peking am 12. Oktober 2016 gezeichneten Übereinkommen vom 10. September 2010 über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt sowie zu dem in Peking am 12. Oktober 2016 gezeichneten Zusatzprotokoll vom 10. September 2010 zum Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. II 1972 S. 1505) wird zugestimmt. Das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll werden nachstehend mit je einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen das Übereinkommen nach seinem Artikel 22 Absatz 2 und das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel XXIII Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind jeweils im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen vom 10. September 2010 über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden: Pekinger Übereinkommen) und das Zusatzprotokoll vom 10. September 2010 zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (im Folgenden: Pekinger Protokoll) sind Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, weil sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 sind die Zeitpunkte, in denen das Pekinger Übereinkommen nach seinem Artikel 22 Absatz 2 und das Pekinger Protokoll nach seinem Artikel XXIII Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, jeweils im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft oder für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die Verwaltung auf Landesebene und auf Bundesebene fällt durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand an. Die Vorgaben des Pekinger Übereinkommens und des Pekinger Protokolls sind in der Bundesrepublik bereits Bestandteil des innerstaatlichen Rechts. Insofern ist etwa auch ein signifikanter Anstieg von Rechtshilfeersuchen nicht zu erwarten.

Informationspflichten für Behörden des Bundes und der Länder werden durch das Pekinger Übereinkommen und das Pekinger Protokoll nicht geschaffen.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 dient. Der Entwurf trägt zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 bei, indem er dessen Unterziel 16.1 (Alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern) fördert.

Weitere Gesetzesfolgen, insbesondere verbraucherpolitische, gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen, sind nicht zu erwarten.

Weder eine Befristung noch eine Evaluierung sind angezeigt.

TEXTE
des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls
in EN, F und D

Denkschrift zu dem Übereinkommen über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt und dem Zusatzprotokoll vom 10. September 2010 zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

A. Allgemeines

I. Bedeutung und Zweck

Das Pekinger Übereinkommen und das Pekinger Protokoll wurden am 10. September 2010 als Ergebnis einer Diplomatischen Konferenz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in Peking angenommen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen und das Protokoll am 12. Oktober 2016 gezeichnet; beide Verträge sind 2018 in Kraft getreten.

Das Pekinger Übereinkommen und das Pekinger Protokoll bedeuten einen weiteren Schritt, um die weltweite Verfolgung von Gewalttaten gegen den Zivilluftverkehr sicherzustellen. In Fortführung der langjährigen internationalen Bemühungen in diesem Bereich tragen das Pekinger Übereinkommen und das Pekinger Protokoll dazu bei, relevante widerrechtliche Handlungen gegen die Zivilluftfahrt noch wirksamer zu bekämpfen.

Frühere relevante Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland bereits ratifiziert hat, sind insbesondere das sogenannte Tokioter Abkommen von 1963 (BGBl. II 1969 S. 121) und das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. II 1972 S. 1505; im Folgenden: Haager Übereinkommen). Das weiterhin geltende Tokioter Abkommen enthält Regelungen zu Gerichtsbarkeit und Befugnissen des Luftfahrtskommandanten in Bezug auf strafbare und bestimmte andere, an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, die das Luftfahrzeug, Passagiere oder aber die Ordnung an Bord des Luftfahrzeuges gefährden. Das Haager Übereinkommen thematisiert demgegenüber Strafbarkeit und Rechtsfolgen der spezifischen Handlung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen. Das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt von 1971 (BGBl. II 1977 S. 1229) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 24. Februar 1988 (BGBl. II 1993 S. 866) (im Folgenden insgesamt: Montrealer Übereinkommen) erfasst zudem umfangreiche weitere Gewaltakte, die von den vorherigen Übereinkommen nicht abgedeckt waren; so etwa den Fall der Sabotage und allgemein Gewalttaten, die sich nicht in einem im Flug befindlichen Luftfahrzeug, sondern auf einem internationalen Flughafen ereignen.

Das Pekinger Übereinkommen ersetzt durch seine vorrangigen Regelungen das Montrealer Übereinkommen und enthält weitere Ergänzungen, um eine lückenlose Strafverfolgung von widerrechtlichen Handlungen im Luftverkehr sicherzustellen.

Das Pekinger Protokoll gibt dem Haager Übereinkommen eine neue Fassung. Infolge der Änderungen entsprechen die Regelungen im Haager Übereinkommen und Pekinger Übereinkommen einander, sodass die Verpflichtungen der Staaten hinsichtlich der jeweils thematisierten strafbaren Handlungen einheitlich sind.

II. Grundprinzipien

Das Pekinger Übereinkommen und auch das Haager Übereinkommen in der durch das Pekinger Protokoll von 2010 geänderten Fassung enthalten weiterhin Grundsätze der abgelösten, bzw. geänderten, Vorgängerverträge. So sind die Vertragsstaaten verpflichtet, näher umschriebene Handlungen mit Strafe zu bedrohen und durch eine umfassende Zuständigkeitsregelung sicherzustellen, dass in allen Fällen zumindest ein Vertragsstaat für eine Strafverfolgung und Aburteilung zuständig ist.

Neben diesen weiterhin geltenden Grundsätzen enthält das Pekinger Übereinkommen die folgenden maßgeblichen Neuerungen:

- Die Straftatbestände im Bereich der Bekämpfung von Gewalttaten gegen den Zivilluftverkehr werden ausgeweitet und die entsprechenden Definitionen ergänzt.
- Die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Gewährleistung ihrer Gerichtsbarkeit über die strafbaren Handlungen wird erweitert und zudem um fakultative Regelungen, von denen die Vertragsstaaten Gebrauch machen können, ergänzt.
- Die Staaten können die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für die im Übereinkommen genannten Straftaten regeln.
- Rechte der beschuldigten Person werden ausdrücklich berücksichtigt.
- Es existiert eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Auslieferung oder des Leistens von Rechtshilfe für den Fall, dass der begründete Verdacht besteht, ein entsprechender Antrag werde gestellt, um die beschuldigte Person aus rassistischen Gründen oder Gründen der Religion, Nationalität, ethnischen Herkunft, politischen Ansicht oder des Geschlechts zu verfolgen.

Das Pekinger Protokoll bewirkt eine Angleichung der Vorgaben des Pekinger Übereinkommens für das Haager Übereinkommen von 1970: Die Strafbarkeit hinsichtlich der in dem Haager Übereinkommen geregelten Handlung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen ist entsprechend den Regelungen im Pekinger Übereinkommen ausgeweitet. Auch die (fakultativen) Vorgaben zu der Verantwortlichkeit juristischer Personen und einer Gewährleistung der Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten sind an die Vorgaben des Pekinger Übereinkommens angepasst. Das Pekinger Protokoll führt so zu einer weiteren Vereinheitlichung, um eine lückenlose Bestrafung von Gewalttaten gegen den Zivilluftverkehr sicherzustellen.

Die Neuerungen des Pekinger Übereinkommens und des Pekinger Protokoll sind in der Bundesrepublik Deutschland bereits Bestandteil des innerstaatlichen Rechts. Ein Umsetzungsbedarf wird durch das Pekinger Übereinkommen und das Pekinger Protokoll nicht ausgelöst.

B. Besonderes

I. Das Pekinger Übereinkommen

Das Pekinger Übereinkommen besteht aus einer Präambel und 25 Artikeln. Die Präambel betont die Notwendigkeit, vor dem Hintergrund der neuartigen Bedrohungen den rechtlichen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Zivilluffahrt zu stärken.

Zu Artikel 1

Artikel 1 Pekinger Übereinkommen enthält die strafrechtliche Kernvorschrift des Übereinkommens. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich nach Artikel 3 des Übereinkommens, die hier genannten Straftaten mit schweren Strafen zu bedrohen.

Die in Absatz 1 Buchstaben a bis e Pekinger Übereinkommen umschriebenen Handlungen übernehmen die bereits in Artikel 1 Absatz 1 des Montrealer Übereinkommens enthaltenen Vorschriften ohne maßgebliche Änderungen. Neuer Umsetzungsbedarf entsteht daher nicht. Nach diesen Vorgaben begeht eine Straftat, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, wer widerrechtlich und vorsätzlich

- eine gewalttätige Handlung gegen eine Person an Bord eines im Flug befindlichen Luftfahrzeugs verübt (Buchstabe a),
- ein im Einsatz befindliches Luftfahrzeug zerstört oder beschädigt (Buchstabe b),
- wer eine Vorrichtung oder eine andere Sache in ein im Einsatz befindliches Luftfahrzeug bringt oder bringen lässt, die geeignet ist, dieses Luftfahrzeug zu zerstören oder zu beschädigen (Buchstabe c),
- wer Flugnavigationseinrichtungen zerstört, beschädigt oder ihren Betrieb beeinträchtigt (Buchstabe d)
- oder wer wissentlich unrichtige Angaben macht (Buchstabe e),

wobei die jeweilige Handlung stets mindestens geeignet sein muss, die Sicherheit des Luftfahrzeugs, das sich in den Fällen des Absatz 1 Buchstabe a, d und e im Flug befinden muss, zu gefährden. Diese Vorgaben sind im deutschen Strafrecht insbesondere durch die §§ 145d, 211 ff., 223 ff., 239b, 240, 303, 315 Absätze 1 und 3, § 316c Absatz 1 Nummern 1 und 2, Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB) und § 60 Absatz 1 Nummern 5 und 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ausreichend umgesetzt (vgl. auch die Ausführungen zu den anwendbaren deutschen Strafvorschriften in der Denkschrift zum Montrealer Übereinkommen, BT-Drs. 8/216, S. 12).

Im Vergleich zum Montrealer Übereinkommen neu im Katalog der Straftaten, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, sind die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f bis i Pekinger Übereinkommen umschriebenen folgenden Handlungen:

- die Benutzung eines Luftfahrzeugs als Waffe (Buchstabe f);
- der Abwurf von biologischen, chemischen oder Kernwaffen oder explosionsgefährlichen, radioaktiven oder ähnlichen gefährlichen Stoffen aus einem Luftfahrzeug (Buchstabe g);
- das Verwenden von Waffen und Stoffen nach Buchstabe g gegen ein im Einsatz befindliches Luftfahrzeug (Buchstabe h);
- das Befördern oder Befördernlassen bestimmter gefährlicher Gegenstände an Bord eines Luftfahrzeuges (Buchstabe i);

Neuer Umsetzungsbedarf entsteht nicht, da die deutschen Strafvorschriften bereits eine Strafbarkeit für diese Taten vorsehen.

Nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f Pekinger Übereinkommen begeht eine Straftat, wer widerrechtlich und vorsätzlich ein im Einsatz befindliches Luftfahrzeug benutzt, um den Tod, schwere Körperverletzungen oder schwere Sach- oder Umweltschäden zu verursachen. Da Fälle erfasst sein sollen, in denen ein Luftfahrzeug als Waffe verwendet wird, ist es erforderlich, dass die Person, die die Tat begeht, zumindest unmittelbar zu einer Tathandlung, die zu einem der in der Vorschrift genannten Rechtsgutsverletzungen führen kann und nach ihrem Willen auch führen soll, angesetzt und somit die Schwelle zum Versuch (§ 22 StGB) überschritten hat. Entsprechende Tathandlungen werden insbesondere durch die §§ 211 f., 223 ff., 303, 304 bis 305a, 306 bis 306c, 315 Absätze 1 und 3, § 315a Absatz 1 Nummer 2, § 316c Absätze 1 und 3, §§ 324 bis 325 auch in Verbindung mit § 330 Absätze 1 und 2, § 330a Absätze 1 bis 3 StGB, – bei denen jeweils auch der Versuch strafbar ist – erfasst.

Nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g Pekinger Übereinkommen begeht eine Straftat, wer widerrechtlich und vorsätzlich von einem im Einsatz befindlichen Luftfahrzeug biologische,

chemische oder Kernwaffen oder explosionsgefährliche, radioaktive oder ähnliche Stoffe in einer Weise abwirft, auslöst oder ablässt, die den Tod, schwere Körperverletzungen oder schwere Sach- und Umweltschäden verursacht oder zu verursachen geeignet ist. Entsprechende Tathandlungen mit Verletzungserfolg erfassen die Strafvorschriften der §§ 211 ff., 223 ff., 303, 304 bis 305a, 306 bis 306c, 307 Absatz 3, § 308 Absätze 2 bis 4, § 309 Absätze 3 bis 5, § 315 Absatz 3, § 316c Absatz 3, §§ 324 bis 325, 330 Absätze 1 und 2 sowie § 330a Absätze 2 und 3 StGB. Soweit der Tatbestand des Buchstaben g als Gefährdungsdelikt ausgestaltet ist, findet sich eine Entsprechung in § 307 Absätze 1 und 2, § 308 Absätze 1 und 4, § 309 Absätze 1, 2 und 5, § 311 Absätze 1 und 2, § 315 Absätze 1 und 3, § 315a Absatz 1 Nummer 2, § 316c Absatz 1 Nummer 2, § 328 Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 3 und 4, § 330 Absätze 1 und 2, § 330a Absätze 1 und 3 StGB.

Nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h Pekinger Übereinkommen ist unter Strafe zu stellen, wenn die gleichen Substanzen wie nach Absatz 1 Buchstabe g Pekinger Übereinkommen, also biologische, chemische oder Kernwaffen oder explosionsgefährliche, radioaktive oder ähnliche Stoffe gegen ein im Einsatz befindliches Luftfahrzeug oder an Bord eines im Einsatz befindlichen Luftfahrzeugs in einer Weise eingesetzt werden, die den Tod, schwere Körperverletzungen oder schwere Sach- und Umweltschäden verursacht oder zu verursachen geeignet ist. Das deutsche Strafrecht entspricht diesen Vorgaben durch die gleichen Strafvorschriften des StGB wie im Hinblick auf Absatz 1 Buchstabe g und zusätzlich § 316c Absatz 1 Nummer 2 StGB.

Der im Vergleich zu dem Montrealer Übereinkommen ebenfalls neu eingefügte Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i Pekinger Übereinkommen stellt es in den Nummern 1 bis 4 unter Strafe, die folgenden Gegenstände an Bord eines Luftfahrzeugs zu befördern, befördern zu lassen oder deren Beförderung zu erleichtern: Sprengstoff oder radioaktives Material (Nummer 1); biologische, chemische oder Kernwaffen (Nummer 2); Ausgangsmaterial, besonderes spaltbares Material, oder Ausrüstungen oder Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind (Nummer 3); Ausrüstungen, Materialien oder Software und damit zusammenhängende Technologien, die wesentlich zur Entwicklung, Herstellung oder Lieferung einer biologischen, chemischen oder Kernwaffe beitragen (Nummer 4). Je nach Art der beförderten Sache enthalten Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i Nummern 1 bis 4 Pekinger Übereinkommen neben der Tathandlung des Transports noch spezifische subjektive Tatbestandsmerkmale wie die Kenntnis von oder die Absicht hinsichtlich einer bestimmten Verwendung, beziehungsweise der Kenntnis des spezifischen Charakters der Gegenstände. So setzt etwa Nummer 1 das Wissen voraus, dass die Sache verwendet werden soll, um den Tod, schwere Körperverletzungen oder schwere Schäden zu verursachen oder mit dem Ziel anzudrohen, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen. Eine Strafbarkeit nach den Nummern 3 und 4 ist unter Bezugnahme auf Artikel 7 Pekinger Übereinkommen ausdrücklich ausgeschlossen, wenn ein Vertragsstaat oder eine von ihm ermächtigte Person an der Tätigkeit beteiligt ist und die Beförderung mit bestimmten völkerrechtlichen Rechten, Verantwortlichkeiten und Pflichten aus dem anwendbaren mehrseitigen Nichtverbreitungsvertrag in Einklang steht (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 7 Pekinger Übereinkommen).

Im deutschen Recht werden diese Vorgaben insbesondere durch § 328 StGB und § 89a Absätze 1 und 2 Nummern 2 und 3 StGB sowie gegebenenfalls, sofern der Transport der Stoffe einer späteren Haupttat dienen soll, durch die Vorschriften über die Teilnahme strafbarkeiten (§§ 26 und 27 StGB), insbesondere im Hinblick auf Taten nach §§ 211 ff., 223 ff., 303, 304 bis 305a, 307 bis 309, 311, 324 bis 325, 330, 330a StGB, erfüllt. Stellt die Tat eine Unterstützung oder Beteiligung an einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung dar, kommen auch die Tatbestände der §§ 129 bis 129b StGB in Betracht. Darüber hinaus existieren relevante Vorschriften in strafrechtlichen Nebengesetzen. So sehen § 60 Absatz 1 Nummern 5 und 6 LuftVG eine Strafbarkeit für den Fall vor, dass Stoffe und Gegenstände, die durch Rechtsverordnung als gefährliche Güter eingestuft sind, insbesondere Giftgase, Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, ohne die nach § 27 Absätzen 1

und 2 LuftVG erforderliche Erlaubnis in einem Luftfahrzeug befördert oder mitgeführt werden. Nach den §§ 19, 20 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) macht sich unter anderem strafbar, wer Atomwaffen und bestimmte biologische oder chemische Waffen einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder wer einen anderen zu einer solchen Handlung verleitet oder eine solche Handlung fördert. Hinsichtlich des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i Nummer 1 Pekinger Übereinkommen erfassten Umgangs mit Sprengstoff ist § 40 SprengG relevant, der auch für den Transport auf dem Luftweg ein unberechtigtes Umgehen mit explosionsgefährlichen Stoffen und ein unberechtigtes Überlassen unter Strafe stellt. Für den Fall, dass Passagiere Sprengvorrichtungen oder Teile davon in Sicherheitsbereiche eines Flughafens oder an Bord eines Luftfahrzeuges verbringen und auf diese Weise relevante Stoffe befördern, kann schließlich auch der Anwendungsbereich von § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Luftsicherheitsgesetz eröffnet sein.

Artikel 1 Absatz 2 Pekinger Übereinkommen stellt keine neue Regelung dar. Die Straftatbestände wurden bereits durch das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, als Artikel 1 Absatz 1*bis* in das Montrealer Übereinkommen aufgenommen, um auch widerrechtliche Handlungen auf Flughäfen zu erfassen. Nach der Vorschrift begeht eine Straftat, wer widerrechtlich und vorsätzlich unter Verwendung einer Vorrichtung, einer anderen Sache oder einer Waffe eine gewalttätige Handlung gegen eine Person auf einem Flughafen, der der internationalen Zivilluftfahrt dient, verübt, wenn diese Handlung schwere Körperverletzungen oder den Tod verursacht oder zu verursachen geeignet ist, oder die Einrichtungen eines Flughafens oder eines nicht im Einsatz befindlichen Luftfahrzeugs, das sich auf diesem Flughafen befindet, zerstört oder schwer beschädigt oder den Betrieb des Flughafens zum Erliegen bringt. Im deutschen Recht sind die Straftatbestände insbesondere von den §§ 211 f., 223 ff., 239, 239b, 240, 303, 305, 305a, 306 bis 306c, 315 und 316b StGB erfasst.

Im Vergleich zum Montrealer Übereinkommen stellt Artikel 1 Absatz 3 Pekinger Übereinkommen eine Erweiterung der Strafbarkeit dar. Nach Absatz 3 begeht eine Straftat auch, wer damit droht, eine der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, f, g und h oder in Absatz 2 genannten Straftaten zu begehen, oder widerrechtlich und vorsätzlich bewirkt, dass eine Person eine solche Drohung erhält, wenn dies unter Umständen geschieht, welche die Drohung glaubwürdig machen. Ausgenommen von diesem Straftatbestand sind damit nur die Androhung, durch wissentlich unrichtige Angaben die Sicherheit eines im Flug befindlichen Luftfahrzeugs zu gefährden (Absatz 1 Buchstabe e), sowie die Androhung der Beförderung der in Absatz 1 Buchstabe i genannten gefährlichen Güter an Bord eines Luftfahrzeugs. Im deutschen Recht werden Tathandlungen nach Artikel 1 Absatz 3 Pekinger Übereinkommen durch § 241 StGB und § 126 Absatz 1 Nummern 2, 3, 6 und 7 und Absatz 2 StGB erfasst. In den Fällen, in denen eine Drohung im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Pekinger Übereinkommen sogar mit einer Forderung nach einer Handlung oder Unterlassung verknüpft wird, kommt im deutschen Recht darüber hinaus eine Strafbarkeit nach § 240 StGB (ggf. i. V. m. § 22 StGB) und §§ 105 f. StGB in Betracht.

Artikel 1 Absatz 4 Pekinger Übereinkommen enthält Vorgaben zur Strafbarkeit des Versuchs, der Teilnahme an Straftaten sowie der Unterstützung Dritter bei ihrem Vorhaben, sich der Strafverfolgung zu entziehen.

Die Regelungen zur Versuchsstrafbarkeit nach Absatz 4 Buchstabe a und der Strafbarkeit des Mittäters oder Gehilfen nach Absatz 4 Buchstabe c entsprechen den vorherigen Vorgaben des Montrealer Übereinkommens, sind jedoch um ergänzte Straftatbestände des Pekinger Übereinkommens erweitert (Buchstabe a verweist auf die Taten nach Absatz 1 und 2 und Buchstabe c auf Taten nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 Buchstabe a. Buchstabe b enthält die neu eingefügte Strafbarkeit der Organisation einer Straftat nach den Absätzen 1, 2, 3 oder 4 Buchstabe a und der Anweisung einer Person, eine solche Tat zu

begehen. Im deutschen Recht ist die Strafbarkeit des Versuchs bei den relevanten Verbrechenstatbeständen nach § 23 StGB gegeben, bei den Vergehenstatbeständen durch die dort jeweils ausdrücklich geregelte Strafbarkeit des Versuchs; ersteres gilt etwa auch für die Straftatbestände des KrWaffKontrG. Die Vorschrift des § 60 LuftVG erfasst zudem auch Fälle, die in materieller Hinsicht dem Versuchsstadium angehören, da ein „Mitführen“ im Sinne des § 60 Absatz 1 Nummer 6 LuftVG tatbestandlich bereits vollendet ist, wenn das Luftfahrzeug betreten wurde. Die Beteiligung an einer Straftat im Sinne der Buchstaben b und c findet ihre deutsche Entsprechung in § 25 Absatz 2 und den §§ 26 und 27 StGB in Verbindung mit der jeweils begangenen Straftat. Zudem stellen § 19 (Strafvorschriften gegen Atomwaffen) und § 20 (Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen) KrWaffKontrG das Verleiten zu und die Förderung der jeweils in Absatz 1 Nummer 1 der Vorschriften genannten Taten unter Strafe.

Nach dem gegenüber dem Montrealer Übereinkommen neu eingefügten Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d Pekinger Übereinkommen begeht eine Straftat, wer widerrechtlich und vorsätzlich einer anderen Person dabei hilft, sich Ermittlungen, einer Strafverfolgung oder einer Bestrafung zu entziehen, wenn er weiß, dass diese Person eine Straftat nach dem Übereinkommen begangen hat, oder dass diese Person wegen einer solchen Straftat zum Zweck der Strafverfolgung gesucht wird oder wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde. Im deutschen Strafrecht werden solche Fälle von §§ 258, 258a StGB erfasst. Allerdings bestimmt § 258 Absatz 6 StGB, dass straffrei bleibt, wer die Tat nach § 258 StGB zugunsten eines Angehörigen begeht. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, von der Möglichkeit des Artikels 21 Absatz 4 Buchstabe d Pekinger Übereinkommen Gebrauch zu machen und bei Beitritt eine Erklärung zu der Straffreiheit von Familienangehörigen abzugeben.

Artikel 1 Absatz 5 Pekinger Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten schließlich dazu, unter den dort genannten Voraussetzungen entweder die Verabredung zu der Begehung einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Straftaten (Buchstabe a) oder jeden anderen Beitrag zu der Begehung einer solchen Straftat durch eine Gruppe von mit einem gemeinsamen Ziel handelnden Personen (Buchstabe b) unter Strafe zu stellen. Das deutsche Recht entspricht den Anforderungen des Buchstaben b mit § 129 Absatz 1 (Unterstützen einer kriminellen Vereinigung) und § 129a (Unterstützen einer terroristischen Vereinigung) StGB. Zusätzlich können auch die §§ 26, 27 und 30 StGB relevante Fälle erfassen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält Definitionen einiger grundlegender Begriffe des Pekinger Übereinkommens. Ein Umsetzungsbedarf besteht nicht, da der Anwendungsbereich der relevanten Straftatbestände im deutschen Recht den durch die Definitionen in Artikel 2 Pekinger Übereinkommen abgesteckten Anwendungsbereich der Taten nach Artikel 1 Pekinger Übereinkommen umfasst.

Die Definitionen in Artikel 2 Buchstaben a und b Pekinger Übereinkommen regeln, wann sich ein Luftfahrzeug im Sinne des Übereinkommens „im Flug“ und „im Einsatz“ befindet, und waren in dieser Form auch bereits im Montrealer Übereinkommen enthalten. „Im Flug“ befindet sich ein Luftfahrzeug danach von dem Augenblick an, in dem alle Außentüren nach dem Einstieg geschlossen worden sind, bis zu dem Augenblick, in dem eine dieser Türen zum Aussteigen geöffnet wird. Im Falle einer Notlandung wird der Flug als fortdauernd angesehen, bis die zuständigen Behörden die Verantwortung für das Luftfahrzeug und die Personen und Sachen an Bord übernehmen. „Im Einsatz“ befindet sich ein Luftfahrzeug ab dem Beginn der Flugvorbereitungen für einen bestimmten Flug durch das Bodenpersonal oder die Besatzung bis zum Ablauf von 24 Stunden nach jeder Landung. Dabei umfasst der Zeitraum „im Einsatz“ in jedem Fall den gesamten Zeitraum „im Flug“.

Nach dem gegenüber dem Montrealer Übereinkommen neu eingefügten Buchstaben c sind unter dem Ausdruck „Flugnavigationseinrichtungen“ Signale, Daten, Informationen und Systeme zu verstehen, die für die Navigation des Luftfahrzeugs erforderlich sind.

Die in Buchstaben d, h und i enthaltenen Definitionen der Begriffe der „toxischen Chemikalie“, der „biologischen, chemischen oder Kernwaffen“, sowie des „Vorprodukts“ entsprechen den jeweiligen Definitionen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d bis f des Übereinkommens vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt („SUA-Übereinkommen“, BGBl. II 1990 S. 494) in der Fassung des Protokolls vom 14. Oktober 2005 („SUA-Änderungsprotokoll“, BGBl. II 2015 Nr. 32 S. 1446, 1451-1453). Entsprechende Definitionen finden sich in Teil A der Kriegswaffenliste, einer Anlage des KrWaffKontrG (vgl. auch die Ausführungen in der Denkschrift zum SUA-Änderungsprotokoll, BT-Drs. 18/5268, S. 42 f.)

Die Buchstaben e bis g des Artikel 2 Pekinger Übereinkommen definieren den Begriff „radioaktives Material“ (Buchstabe e) sowie die für diese Definition relevanten Begriffe „Kernmaterial“ (Buchstabe f) und „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran“ (Buchstabe g). Die Definitionen in Buchstaben f und g finden sich bereits in Artikel 1 des Übereinkommens vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. II 1990 S. 326, 328). Im deutschen Recht finden sich die entsprechenden Vorgaben in § 2 Absatz 1 Atomgesetz.

Artikel 2 Buchstabe j Pekinger Übereinkommen verweist hinsichtlich der Ausdrücke „Ausgangsmaterial“ und „besonderes spaltbares Material“ auf die am 26. Oktober 1956 in New York beschlossene Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation. Die Satzung ist für Deutschland bereits 1957 in Kraft getreten (BGBl. II 1958 S. 2).

Zu Artikel 3

Nach Artikel 3 Pekinger Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, die in Artikel 1 Pekinger Übereinkommen genannten Straftaten mit schweren Strafen zu bedrohen. Das deutsche Recht kommt dieser Vorgabe mit den Strafnormen, die Artikel 1 Pekinger Übereinkommen umsetzen, nach.

Zu Artikel 4

Nach Artikel 4 Absatz 1 kann jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine juristische Person, die ihren Sitz in seinem Hoheitsgebiet hat oder nach seinem Recht gegründet wurde, zur Verantwortung ziehen zu können. Eine Verantwortlichkeit soll bestehen, wenn eine für die Leitung oder Kontrolle dieser juristischen Person zuständige Person in dieser Eigenschaft eine in Artikel 1 genannte Straftat begangen hat. Trifft ein Vertragsstaat eine solche Maßnahme, bemüht er sich nach Absatz 4 der Vorschrift sicherzustellen, dass die anwendbaren strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen wirksam, angemessen und abschreckend sind. Das deutsche Recht sieht eine Verantwortlichkeit juristischer Personen für den Fall der Begehung insbesondere einer Straftat durch eine Leitungsperson in § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Form der Festsetzung einer Geldbuße bereits vor. Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Straften 10 Mio. Euro und bei fahrlässigen Straftaten 5 Mio. Euro (§ 30 Absatz 2 OWiG). Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die juristische Person aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden (§ 17 Absatz 4 S. 1 i. V. m. § 30 Absatz 3 OWiG). Die Verantwortlichkeit nach § 30 OWiG besteht, wie von Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen, unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortung der handelnden natürlichen Personen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 des Pekinger Übereinkommens entspricht Artikel 4 des Montrealer Übereinkommens und legt den Geltungsbereich des Übereinkommens fest.

Artikel 5 Absatz 1 Pekinger Übereinkommen nimmt Luftfahrzeuge, die im Militär-, Zoll- oder Polizeidienst verwendet werden, von dem Anwendungsbereich des Übereinkommens aus.

Absatz 2 beruht auf dem Gedanken, dass nur solche Flüge unter das Übereinkommen fallen sollen, die einen internationalen Bezugspunkt haben. Grundsätzlich ist danach das Übereinkommen sowohl bei internationalen Flügen als auch bei Inlandsflügen nur anwendbar, wenn der tatsächliche oder beabsichtigte Abflug- oder Landeort des Luftfahrzeugs außerhalb des Hoheitsgebiets des Eintragsstaats dieses Luftfahrzeugs gelegen ist oder die Straftat im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als des Eintragungsorts des Luftfahrzeugs begangen wird. Ungeachtet des Absatzes 2 erklärt Artikel 5 Absatz 3 die Anwendbarkeit des Pekinger Übereinkommens für die Fälle, in denen die Person, die die Tat begangen hat oder der Tat verdächtig ist, außerhalb des Hoheitsgebiets des Eintragsstaats angetroffen wird.

Artikel 5 Absatz 4 Pekinger Übereinkommen enthält eine Sondervorschrift für Luftfahrzeuge, die gemäß Artikel 15 Pekinger Übereinkommen von Betriebsgemeinschaften für den Luftverkehr oder internationalen Betriebsstellen eingesetzt werden.

Straftaten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d Pekinger Übereinkommen, die sich gegen Flugnavigationseinrichtungen richten, unterliegen nach Artikel 5 Absatz 5 des Übereinkommens nur dann dem Anwendungsbereich des Übereinkommens, wenn diese Flugnavigationseinrichtungen in der internationalen Luftfahrt verwendet werden. Die relevanten Straftatbestände im deutschen Recht sehen eine solche Einschränkung nicht vor, sodass der Anwendungsbereich insoweit weiter ist.

Absatz 6 erstreckt die für die vollendeten Handlungen geltenden Bestimmungen auch auf Versuchs- und Teilnahmehandlungen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 Pekinger Übereinkommen regelt das rechtliche Verhältnis des Übereinkommens zu anderen völkerrechtlichen Vorgaben. Die entsprechenden Klauseln sind nicht neu, sondern finden sich auch in vergleichbaren sektoralen Antiterrorismusübereinkommen der Vereinten Nationen, wie in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen vom 13. April 2005 (BGBl. II 2007 S. 1587).

Absatz 1 erklärt, dass das Pekinger Übereinkommen die sonstigen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten für Einzelpersonen und Staaten aus dem Völkerrecht nicht berührt. Absatz 2 enthält die sogenannte militärische Ausnahmeklausel, nach der die Tätigkeiten von Streitkräften während eines bewaffneten Konflikts im Sinne des humanitären Völkerrechts sowie die Tätigkeiten von Streitkräften in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten, soweit sie von anderen Regeln des Völkerrechts erfasst sind, nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen. Absatz 3 dient der Klarstellung, dass Absatz 2 nicht durch zweckwidrige Auslegung dafür genutzt werden darf, ansonsten rechtswidrige Handlungen zu entschuldigen oder für rechtmäßig zu erklären oder die strafrechtliche Verfolgung nach anderen Gesetzen zu verhindern.

Zu Artikel 7

Nach Artikel 7 Pekinger Übereinkommen berührt das Übereinkommen nicht die Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die sich für die Vertragsstaaten der jeweiligen Verträge aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, unterzeichnet am 1. Juli 1968 in Washington, London und Moskau, dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, unterzeichnet am 10. April 1972 in Washington, London und Moskau, oder dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, unterzeichnet am 13. Januar 1993 in Paris, ergeben.

Im Einklang mit Artikel 7 Pekinger Übereinkommen erklärt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i a. E. Pekinger Übereinkommen, dass die dort geregelte Strafbarkeit der Beförderung bestimmter Sachen an Bord eines Luftfahrzeuges nicht besteht, wenn an dem Transport ein Vertragsstaat oder eine von diesem ermächtigte Person beteiligt ist, und wenn die Beförderung mit den Rechten, Verantwortlichkeiten und Pflichten aus dem anwendbaren mehrseitigen Nichtverbreitungsvertrag im Einklang steht, dessen Vertragspartei der Vertragsstaat ist – einschließlich der in Artikel 7 genannten Verträge – oder zum Zwecke einer Verwendung oder Tätigkeit erfolgt, die mit diesen Rechten, Verantwortlichkeiten und Pflichten im Einklang steht.

Zu Artikel 8

Artikel 8 des Pekinger Übereinkommens führt in Absatz 1 die Fälle auf, in denen die Vertragsstaaten gehalten sind, ihre Gerichtsbarkeit für die dem Übereinkommen unterliegenden Straftaten zu begründen.

Die Buchstaben a bis d finden sich dabei bereits im Montrealer Übereinkommen. Danach begründet jeder Vertragsstaat seine Gerichtsbarkeit für die Fälle, in denen die Straftat in seinem Hoheitsgebiet (Buchstabe a), gegen ein in diesem Staat eingetragenes Luftfahrzeug oder an Bord eines solchen begangen wird (Buchstabe b), in denen das Luftfahrzeug, an Bord dessen die Straftat begangen wird, mit dem noch an Bord befindlichen Verdächtigen in seinem Hoheitsgebiet landet (Buchstabe c) oder in denen die Straftat gegen ein Luftfahrzeug oder an dessen Bord begangen wird, das ohne Besatzung an eine Person vermietet wurde, die ihre Hauptbetriebsleitung oder, wenn eine solche nicht besteht, ihren ständigen Aufenthalt in diesem Staat hat (Buchstabe d). Diesen Vorgaben trägt das deutsche Recht durch die Regelungen in §§ 3, 4, 6 Nummer 2, 3 und § 7 Absätze 1 und 2 StGB Rechnung.

Die Buchstaben a und b werden von den §§ 3 und 4 StGB umgesetzt. § 3 StGB ist auch für die Umsetzung der Buchstaben c und d einschlägig, wenn sich das Flugzeug zur Zeit der Tat im inländischen Luftraum befindet. Bei den in § 6 Nummer 2 und 3 StGB genannten Taten werden die Buchstaben c und d über das dort verankerte Weltrechtsprinzip umgesetzt.

Im Übrigen wird Buchstabe c (Gerichtsbarkeit des Staates, in dem das Luftfahrzeug mit dem noch an Bord befindlichen verdächtigen Person landet) über § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 1 (Opfer oder verdächtige Person hat die deutsche Staatsangehörigkeit) sowie über Absatz 2 Nummer 2 StGB umgesetzt. Hiernach gilt deutsches Strafrecht auch für eine Auslandstat einer ausländischen Person, wenn sie im Inland betroffen ist, die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und eine Auslieferung, insbesondere mangels eines Auslieferungsersuchens, nicht erfolgt. Die Betroffenheit der verdächtigen Person im Inland, das heißt die Feststellung ihrer Anwesenheit, wird in den genannten Fällen spätestens mit ihrem Empfang durch die örtlichen Behörden (Flughafenpolizei) gegeben sein. Aufgrund der Verpflichtungen nach Artikel 1 und 3 des Pekinger Übereinkommens und der bereits umfassenden Regelungen im Montrealer Übereinkommen (siehe oben zu Artikel 1) ist davon auszugehen, dass jedenfalls in den Vertragsstaaten auch Tatortstrafbarkeit besteht; im Übrigen spricht die Entwicklung internationaler Strafrechtsübereinkommen dagegen, dass Buchstabe c (ebenso wie die Buchstaben d und e) überhaupt die Begründung der Gerichtsbarkeit unabhängig von der Tatortstrafbarkeit erfordert (vgl. näher BT-Drs. 18/5268, Seite 46). Zudem werden Handlungen im Luftraum über der Hohen See (Tatort unterliegt keiner Strafgewalt) ebenfalls von § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB erfasst. Erfolgt eine Auslieferung, fehlt es schon am praktischen Bedürfnis für eine zusätzliche deutsche Gerichtsbarkeit.

Buchstabe d (Straftat wird gegen ein Luftfahrzeug oder an dessen Bord begangen, das ohne Besatzung an eine Person vermietet wurde, die ihre Hauptbetriebsleitung oder, wenn eine solche nicht besteht, ihren ständigen Aufenthalt in diesem Staat hat) wird zusätzlich

durch § 4 StGB umgesetzt. Hiernach gilt deutsches Strafrecht bei Taten, die in einem Flugzeug begangen werden, das berechtigt ist, das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Dies erfordert, neben der Verkehrszulassung, die Eintragung in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle), vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Neben Flugzeugen, die ausschließlich im Eigentum deutscher Staatsangehöriger stehen, werden gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LuftVG auch solche in die Luftfahrzeugrolle eingetragen, an denen ein deutscher Staatsangehöriger ein Recht zum Besitz auf Grund eines für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten abgeschlossenen Mietvertrages oder eines dem Mietvertrag ähnlichen Rechtsverhältnisses hat. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LuftVG sind juristische Personen und Gesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt, wenn der überwiegende Teil ihres Vermögens oder Kapitals sowie die tatsächliche Kontrolle darüber deutschen Staatsangehörigen zusteht und die Mehrheit der Vertretungsberechtigten oder persönlich haftenden Personen deutsche Staatsangehörige sind. Damit werden im Ergebnis von § 4 StGB auch die praktisch relevanten Fälle erfasst, in denen ein deutscher Betreiber das Flugzeug ohne Besatzung („dry lease“) nur gemietet oder geleast hat.

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e Pekinger Übereinkommen wurde gegenüber dem Montrealer Übereinkommen neu hinzugefügt. Danach muss jeder Vertragsstaat seine Gerichtsbarkeit für die Straftaten nach Artikel 1 des Pekinger Übereinkommens auch für Straftaten seiner eigenen Staatsangehörigen begründen. Die Vorgabe wird maßgeblich von § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB abgedeckt, wobei auch hier davon auszugehen ist, dass die Voraussetzung der Tatortstrafbarkeit aufgrund der durch die Vertragsstaaten vorgesehenen Tatbestände zumindest in den meisten Fällen erfüllt sein wird, da Buchstabe e einen Verzicht auf die Tatortstrafbarkeit gar nicht erfordert und Taten im Luftraum über der Hohen See ebenfalls von § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB erfasst werden (vgl. vorstehend zu Buchstabe c). Ist die Tat am Tatort nicht mit Strafe bedroht, ist deutsches Strafrecht zudem in den Fällen des § 5 Nummer 11a, § 6 Nummern 2 und 3 StGB anwendbar.

Sollte trotz der genannten Regelungen in Randbereichen noch eine Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben c bis e geboten sein, wäre diese über § 6 Nummer 9 StGB gewährleistet.

Artikel 8 Absatz 2 der Vorschrift enthält rein fakultative Gerichtsstandsregelungen. Buchstabe a betrifft Straftaten gegen einen Staatsangehörigen des Vertragsstaates; Buchstabe b betrifft den Fall, in dem eine Straftat von einer staatenlosen Person begangen wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hat. Nach deutschem Recht kann in diesen Fällen deutsche Gerichtsbarkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3, 4, und 7 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 StGB begründet werden.

Nach Absatz 3 der Vorschrift hat jeder Vertragsstaat seine Gerichtsbarkeit für den Fall zu begründen, dass eine verdächtige Person sich in seinem Hoheitsgebiet befindet, und dass er diese nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die nach den anwendbaren Vorschriften des Artikels 8 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben. Das deutsche Recht entspricht diesen Vorgaben durch die Regelungen des § 7 Absatz 2 Nummer 1 (im Falle der Verweigerung der Auslieferung einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit) und Nummer 2 (im Falle der nicht erfolgenden Auslieferung einer ausländischen Person) StGB.

Nach Absatz 4 der Vorschrift bleiben daneben nach innerstaatlichem Recht bestehende Zuständigkeiten unberührt.

Zu Artikel 9

Artikel 9 Pekinger Übereinkommen entspricht den Regelungen in Artikel 6 Montrealer Übereinkommen und trifft nähere Bestimmungen für den Fall, dass ein Staat eine Person, die einer Straftat nach dem Pekinger Übereinkommen verdächtig ist, in seinem Hoheitsgebiet auffindet.

Artikel 9 Absatz 1 Pekinger Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, die Anwesenheit der verdächtigen Person vorläufig bis zur Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens sicherzustellen. Eine Bezugnahme auf das jeweilige nationale Recht stellt dabei sicher, dass sich Inhaftierung und weiteres Verfahren ausschließlich nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts richten und durch das Übereinkommen kein neuer Haftgrund eingeführt wird. Haft und andere Maßnahmen dürfen jedoch nur solange andauern, wie es für die Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens erforderlich ist.

Gemäß Absatz 2 sind die Staaten verpflichtet, unverzüglich eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhaltes durchzuführen.

Absatz 3 enthält eine weitere Schutzvorschrift zugunsten der verdächtigen Person. Der Absatz wiederholt damit die Schutzpflichten aus Artikel 36 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen. Der Vertragsstaat muss die verdächtige Person dabei unterstützen, Verbindung mit einem Vertreter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, aufzunehmen. Nach der Regelung des Absatzes 4 muss der Vertragsstaat, der eine verdächtige Person in Haft genommen hat, die Vertragsstaaten, die nach Artikel 8 Absatz 1 Pekinger Übereinkommen ihre Gerichtsbarkeit begründet haben und nach Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a ihre Gerichtsbarkeit begründet und dies dem Verwahrer notifiziert haben, sowie gegebenenfalls auch jeden anderen interessierten Staat über die Inhaftierung und die sie rechtfertigenden Umstände informieren. Dies geschieht im Wege einer Spontaninformation. Eine wesentliche Änderung zum Montrealer Übereinkommen ist nicht festzustellen. § 61a und § 92 (für den Verkehr mit Mitgliedsstaaten der EU) des Internationalen Gesetzes über die Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) lassen einen spontanen Informationsaustausch schon jetzt zu. Artikel 9 Absatz 4 Pekinger Übereinkommen sieht außerdem vor, dass der Staat, der die vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhaltes nach Artikel 9 Absatz 2 vorgenommen hat, den anderen Staaten mitteilt, ob er seine Gerichtsbarkeit ausüben will. Diese Mitteilung kann anderen Staaten die Entscheidung darüber erleichtern, ob sie eine Auslieferung der verdächtigen Person verlangen wollen.

Zu Artikel 10

Artikel 10 Pekinger Übereinkommen entspricht Artikel 7 Montrealer Übereinkommen. Die Vorschrift verpflichtet die Vertragsstaaten, die Strafverfolgung gegen die verdächtige Person einzuleiten, sofern diese nicht ausgeliefert wird. Diese Verpflichtung gilt ohne Ausnahme. Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden haben ihre Entscheidungen nach den Rechtsvorschriften, die in dem betreffenden Staat für die Ahndung der nach allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften strafbarer Handlungen schwerer Art bestehen, zu treffen. Innerstaatliche Vorschriften bleiben also unberührt, sodass Artikel 10 Pekinger Übereinkommen etwa weiterhin nicht dazu verpflichtet, in jedem Fall Anklage zu erheben, sondern die Voraussetzungen, die das deutsche Recht für eine Strafverfolgung aufstellt, weiter zu berücksichtigen sind. Regelungen zu belastenden Sonderbehandlungen für Personen, die einer Straftat im Sinne des Pekinger Übereinkommens verdächtig sind, existieren im deutschen Recht nicht.

Zu Artikel 11

Der gegenüber dem Montrealer Übereinkommen neu eingefügte Artikel 11 Pekinger Übereinkommen betrifft die Gewährung eines rechtstaatlichen Verfahrens. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, im Fall einer Inhaftierung oder Vornahme anderer Maßnahmen gegen eine verdächtige Person eine Behandlung zu gewährleisten, die den Genuss aller Rechte und Garantien einschließt, die das jeweilige innerstaatliche Recht vorsieht und zudem mit anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen einschließlich derjenigen über die Menschenrechte in Einklang steht. Ein Umsetzungsbedarf besteht nicht, da deutsche Strafverfolgungsbehörden an Recht und Gesetz, insbesondere das Grundgesetz gebunden sind und

die Wahrung der maßgeblichen Rechte umfassend in der deutschen Rechtsordnung gewährleistet ist.

Zu Artikel 12

Artikel 12 Pekinger Übereinkommen regelt die Auslieferung und entspricht weitestgehend Artikel 8 Montrealer Übereinkommen.

Gemäß Absatz 1 gelten die in Artikel 1 Pekinger Abkommen genannten Straftaten als solche Straftaten, die in zwischen den Vertragsstaaten bereits bestehende Auslieferungsverträge einbezogen sind und damit der Auslieferung unterliegen. Dies gilt sowohl für zweiseitige Auslieferungsverträge als auch für mehrseitige Auslieferungsübereinkommen im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten. In zukünftig abzuschließende Auslieferungsverträge zwischen den Vertragsstaaten sind die Straftaten ausdrücklich als der Auslieferung unterliegende Straftaten aufzunehmen. Dieser Pflicht ist die Bundesrepublik Deutschland nachgekommen. Die Straftaten nach Art. 1 Pekinger Übereinkommen sind insbesondere in StGB, KrWaffKontrG, LuftVG und SprengG enthalten (vgl. die Ausführungen zu Artikel 1 Pekinger Übereinkommen).

Absatz 2 berücksichtigt die – anders als im deutschen Recht – nach dem Recht einiger Staaten bestehende Besonderheit, die Auslieferung von dem Bestehen eines Auslieferungsvertrages abhängig zu machen. Diesen Staaten überlässt es Artikel 12 Absatz 2 Pekinger Übereinkommen, bei Fehlen eines Auslieferungsvertrags das Pekinger Übereinkommen selbst für strafbare Handlungen nach Artikel 1 als Rechtsgrundlage für die Auslieferung anzusehen. Für Staaten, deren nationales Recht das Bestehen eines Auslieferungsvertrages nicht als Voraussetzung für eine Auslieferung vorsieht, regelt Artikel 12 Absatz 3 Pekinger Übereinkommen, dass die in Artikel 1 genannten Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen unter den Vertragsstaaten als der Auslieferung unterliegend anzuerkennen sind. Die in Artikel 1 Pekinger Übereinkommen genannten Straftaten sind im deutschen Recht auslieferungsfähig, da sie eine Mindesthöchststrafe von einem Jahr vorsehen.

Artikel 12 Absatz 4 Pekinger Übereinkommen berücksichtigt, dass die Auslieferung nach dem Recht einiger Staaten – anders als in der Bundesrepublik Deutschland – nur wegen einer Tat bewilligt werden kann, die im Gebiet des ersuchenden Staates begangen wurde. Um die Auslieferungsmöglichkeiten zu erweitern, wird die Tat für die Zwecke der Auslieferung so angesehen, als sei sie auch im Hoheitsgebiet des Staates begangen worden, in dem das Luftfahrzeug eingetragen oder gelandet ist, oder in dem der Mieter eines Luftfahrzeugs ohne Besatzung seinen Sitz hat oder dessen Staatsangehörigkeit die Person, die die Straftat begangen hat, besitzt. Unter der Voraussetzung, dass von der fakultativen Gerichtsbarkeitsregelung des Artikel 8 Absatz 2 Pekinger Übereinkommen Gebrauch gemacht wird, gilt die Tat zusätzlich auch als im Hoheitsgebiet des Staates begangen, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer der Tat hat, bzw. in dessen Hoheitsgebiet die Person, die die Straftat begangen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 12 Absatz 5 Pekinger Übereinkommen stellt klar, dass die in Artikel 1 Absatz 5 Buchstaben a und b genannten Straftaten, hinsichtlich derer eine fakultative Umsetzung von Buchstabe a oder b besteht, für die Zwecke der Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten gleichgestellt sind.

Zu Artikel 13

Artikel 13 Pekinger Übereinkommen ist gegenüber dem Montrealer Übereinkommen neu eingefügt und stellt sicher, dass Straftaten nach Artikel 1 Pekinger Übereinkommen nicht als politische Straftaten, aufgrund deren eine Auslieferung oder Rechtshilfe unzulässig ist, zu werten sind. Ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe, das auf einer Straftat nach

Artikel 1 Pekinger Übereinkommen beruht, darf folglich nicht allein mit der Begründung zurückgewiesen werden, dass es sich um eine politische Straftat handle. Entsprechende Regelungen enthalten auch schon das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. II 1978 S. 321, 322) in den Artikeln 1 und 8 Absatz 1, das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 14. Oktober 2005 (BGBl. II 2015 S. 1446, 1466; BGBl. II 1990 S. 494, 496) in Artikel 11*bis* und viele andere Übereinkommen. Der in den meisten mehr- und zweiseitigen Übereinkommen auf dem Gebiet der Auslieferung vorgesehene Verweigerungsgrund der „politischen Straftat“ kann zu einer rechtlichen und tatsächlichen Besserstellung von Personen führen, die politische Motive für sich in Anspruch nehmen. Denn eine Strafverfolgung im Aufenthaltsstaat ist regelmäßig bereits dadurch erschwert, wenn nicht sogar unmöglich, dass die erforderlichen Beweismittel dort nicht verfügbar sind.

Diese Regelung löst keinen Umsetzungsbedarf aus. Zwar ist eine Auslieferung bei politischen Straftaten nach § 6 IRG ausgeschlossen, doch findet diese Bestimmung gemäß § 1 Absatz 3 IRG keine Anwendung, wenn die völkerrechtliche Vereinbarung unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden ist.

Zu Artikel 14

Der neue Artikel 14 Pekinger Übereinkommen erlaubt die Ablehnung eines Auslieferungs- oder Rechtshilfeersuchens, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe für die Annahme hat, dass das Auslieferungsersuchen wegen der Straftaten nach Artikel 1 Pekinger Übereinkommen oder das Ersuchen um Rechtshilfe in Bezug auf solche Straftaten gestellt worden ist, um eine Person aus rassistischen Gründen, wegen ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer politischen Anschauung oder ihres Geschlechts zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde. Die Regelung ist vergleichbar beispielsweise in § 6 Absatz 2 IRG und Artikel 3 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBl. II 1964 S. 1369, 1373) enthalten.

Zu Artikel 15

Artikel 15 Pekinger Übereinkommen entspricht Art. 9 Montrealer Übereinkommen und regelt die Anwendbarkeit der Vorschriften, die auf der Eintragung eines Luftfahrzeugs in einem bestimmten Staat beruhen für den Fall, dass Luftfahrzeuge von Betriebsgemeinschaften für den Luftverkehr oder von internationalen Betriebsstellen eingesetzt werden. Eine Eintragung dieser Luftfahrzeuge in einem bestimmten Staat ist nicht erforderlich (vgl. auch Art. 77 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl. II 1956 S. 411, 431 f.); stattdessen bezeichnen die Staaten, die die Betriebsgemeinschaft oder die Betriebsstelle bilden, den Staat, der die Gerichtsbarkeit ausüben und die Eigenschaft des Eintragungsstaates im Sinne des Übereinkommens besitzen soll.

Zu Artikel 16 bis 18

Die Artikel 16 bis 18 Pekinger Übereinkommen thematisieren Maßnahmen der Prävention, Information und Zusammenarbeit, die die Vertragsstaaten im Hinblick auf Straftaten nach Artikel 1 Pekinger Übereinkommen treffen sollen. Die Vorschriften sind an Artikel 10 bis 12 Montrealer Übereinkommen angelehnt und mit diesen weitgehend identisch.

Nach Artikel 16 Absatz 1 haben sich die Vertragsstaaten, in Übereinstimmung mit dem internationalen und innerstaatlichen Recht, darum zu bemühen, alle durchführbaren Maßnahmen vorzunehmen, um Straftaten nach Artikel 1 Pekinger Übereinkommen zu verhindern. Damit eine Verhinderung von strafbaren Handlungen durch das Treffen geeigneter

Maßnahmen gegebenenfalls noch möglich ist, verpflichtet Artikel 18 Pekinger Übereinkommen die Vertragsstaaten dazu, die in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Angaben an die für die Strafverfolgung zuständigen Vertragsstaaten zu übermitteln, wenn ein Grund für die Annahme besteht, dass eine der in Artikel 1 Pekinger Übereinkommen genannten Straftaten begangen werden wird.

Im Verhältnis unter den Vertragsstaaten sieht Artikel 17 Absatz 1 Pekinger Übereinkommen zudem die Gewährung weitestgehender Hilfe im Zusammenhang mit Strafverfahren vor, die in Bezug auf die in Artikel 1 genannten Straftaten eingeleitet werden. Artikel 17 Absatz 1 Pekinger Übereinkommen lässt nach Artikel 17 Absatz 2 Verpflichtungen aufgrund eines anderen zwei- oder mehrseitigen Vertrages unberührt.

Damit Fluggäste, Besatzung und Luftfahrzeuge nicht länger als nötig festgehalten werden, verpflichtet Artikel 16 Absatz 2 die Vertragsstaaten schließlich dazu, so bald wie möglich Maßnahmen zu treffen, um die Fortsetzung der Reise zu ermöglichen und das Luftfahrzeug sowie dessen Ladung unverzüglich der zum Besitz berechtigten Person zurückzugeben.

Zu Artikel 19 bis 25

Die Artikel 19 bis 25 Pekinger Übereinkommen enthalten Vorschriften über die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung und Auslegung dieses Übereinkommens ergeben, sowie über Zeichnung, Beitritt, Inkrafttreten, Kündigung und Unterrichtung über den Zeitpunkt entsprechender Ereignisse durch den Verwahrer.

Artikel 24 Pekinger Übereinkommen regelt überdies, dass das Pekinger Übereinkommen dem Montrealer Übereinkommen (also dem am 23. September 1971 in Montreal unterzeichneten Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluffahrt und dem am 24. Februar 1988 in Montreal unterzeichneten Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluffahrt dienen) im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten vorgeht.

Schlussformel

Das Übereinkommen ist in den jeweils verbindlichen Sprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch abgefasst.

II. Das Pekinger Protokoll

Das Pekinger Protokoll besteht aus einer Präambel und 25 Artikeln. Die Präambel bekräftigt wie auch das Pekinger Übereinkommen den Bedarf einer verstärkten Zusammenarbeit und betont zudem die Notwendigkeit, das Haager Übereinkommen um zusätzliche Bestimmungen zu ergänzen und so die Wirksamkeit des Übereinkommens zu erhöhen.

Zu Artikel I

Artikel I Pekinger Protokoll erläutert den Zweck des Protokolls, der in der Ergänzung des Haager Übereinkommens liegt.

Zu Artikel II

Artikel II Pekinger Protokoll ersetzt Artikel 1 des Haager Übereinkommens durch einen neuen Artikel 1. Der neue Wortlaut des Artikels 1 Haager Übereinkommen in der durch das Pekinger Protokoll von 2010 geänderten Fassung (vgl. Artikel XIX Pekinger Protokoll; im Folgenden ist bei Bezug auf die geänderte Fassung von „neuen Artikeln“ des Haager Übereinkommens die Rede) gleicht Aufbau und Wortlaut an Artikel 1 Pekinger Übereinkommen

an: Absatz 1 des neuen Artikels 1 Haager Übereinkommen bezeichnet wie Artikel 1 Absatz 1 Pekinger Übereinkommen die grundsätzlich strafbare Handlung; Absatz 2 des neuen Artikels 1 Haager Übereinkommen regelt identisch zu Artikel 1 Absatz 3 Pekinger Übereinkommen die Strafbarkeit der Androhung einer Handlung nach Artikel 1 Absatz 1 (Buchstabe a) und die Strafbarkeit des widerrechtlichen und vorsätzlichen Bewirkens, dass jemand eine solche Drohung erhält (Buchstabe b); Absatz 3 des neuen Artikels 1 Haager Übereinkommen entspricht der Regelung in Artikel 1 Absatz 4 Pekinger Übereinkommen und legt somit die Strafbarkeit von Versuch, Organisation und Anweisung der Begehung einer Tat, Mittäterschaft und Gehilfenschaft sowie der Strafvereitelung fest; Absatz 4 des neuen Artikels 1 Haager Übereinkommen trifft schließlich die gleiche alternative Regelung zur Verbrechensverabredung und der Begehung der Tat durch eine Gruppe wie Artikel 1 Absatz 5 Pekinger Übereinkommen.

Dem neuen Artikel 1 Haager Übereinkommen fehlt im Vergleich zu dem Pekinger Übereinkommen aufgrund des unterschiedlichen Regelungsinhalts lediglich eine Entsprechung zu Artikel 1 Absatz 2 Pekinger Übereinkommen, der eine Strafbarkeit von gewalttätigen Handlungen gegen Personen auf einem Flughafen oder gegen Einrichtungen eines Flughafens betrifft.

Der neue Artikel 1 Absatz 1 Haager Übereinkommen ergänzt die strafbare Handlung der Inbesitznahme eines im Einsatz befindlichen Luftfahrzeugs oder die Herrschaftsausübung darüber, die ursprünglich durch Gewalt oder Nötigung oder durch eine andere Form der Einschüchterung erfolgen soll, um die Inbesitznahme oder Herrschaftsausübung durch den Einsatz technischer Mittel. Der Anwendungsbereich wird zusätzlich dadurch ergänzt, dass das Luftfahrzeug sich anders als im ehemaligen Artikel 1 Haager Übereinkommen nicht im Flug, sondern lediglich im Einsatz befinden muss. In Anlehnung an die strafbaren Handlungen des Artikels 1 Absatz 1 Pekinger Übereinkommen muss die Tathandlung jedoch nicht mehr nur widerrechtlich, sondern ausdrücklich auch vorsätzlich erfolgen. Der neue Artikel 1 Absatz 1 Haager Übereinkommen ist im deutschen Recht bereits vollständig über § 316c Absatz 1 StGB umgesetzt, der ausdrücklich sowohl das im Einsatz als auch das im Flug befindliche Luftfahrzeug erfasst. Die Begehung der Tat durch Gewaltanwendung, Nötigung oder durch technische Mittel ist jeweils durch die Tatbestandsalternative des § 316c Absatz 1 Nummer 1 StGB erfasst („wer Gewalt anwendet oder die Entschlussfreiheit einer Person angreift oder sonstige Machenschaften vornimmt“).

Unterschiede im Vergleich zu Artikel 1 Pekinger Übereinkommen ergeben sich für die übrigen Absätze 2 bis 4 des neuen Artikels 1 Haager Übereinkommen nur hinsichtlich der unterschiedlichen Tathandlungen des Absatzes 1, auf die verwiesen wird. So erfasst der neue Artikel 1 Absatz 1 des Haager Übereinkommens die tatsächliche Inbesitznahme eines im Einsatz befindlichen Luftfahrzeugs oder die Ausübung der Herrschaft über ein solches. Der neue Artikel 1 Absatz 2 Haager Übereinkommen, der die Drohung mit einer Handlung nach Absatz 1 und das Bewirken einer solchen Drohung unter Strafe stellt, ist im deutschen Recht insbesondere durch die Vorschriften der §§ 240 und 241 StGB und durch die allgemeinen Vorschriften über die Täterschaft (§ 25 StGB) und die Anstiftung (§ 26 StGB) umgesetzt. Die Versuchsstrafbarkeit des neuen Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe a Haager Übereinkommen ist durch die § 316c Absatz 1, § 23 Absatz 1 i.V.m. § 12 Absatz 1 StGB ebenfalls erfasst. Hinsichtlich der durch die Bundesrepublik Deutschland bereits erfüllten Vorgaben des neuen Artikels 1 Absatz 3 Buchstaben b, c, d und des Artikels 1 Absatz 4 Haager Übereinkommen gelten die Ausführungen zu Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben b, c, d und Artikel 1 Absatz 5 Pekinger Übereinkommen sinngemäß.

Zu Artikel III

Artikel III Pekinger Protokoll ändert Artikel 2 Haager Übereinkommen geringfügig ab und verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, ebenso wie Artikel 3 Pekinger Übereinkommen, die in Artikel 1 genannten strafbaren Handlungen mit schweren Strafen zu bedrohen. Diese

Vorgabe ist durch die Strafraumen der Tatbestände, die den neuen Artikel 1 Haager Übereinkommen umsetzen, bereits erfüllt.

Zu Artikel IV

Artikel IV Pekinger Protokoll fügt in das Haager Übereinkommen einen neuen Artikel 2*bis* ein, der – identisch zu Artikel 4 Pekinger Übereinkommen – fakultative Vorgaben zu der Verantwortlichkeit juristischer Personen macht. Die Ausführungen zu Artikel 4 Pekinger Übereinkommen gelten entsprechend.

Zu Artikel V

Artikel V Pekinger Protokoll nimmt Änderungen im Wortlaut des Artikels 3 Haager Übereinkommen, der Definitionen enthält, vor.

Infolge dieser Änderungen entspricht der neue Artikel 3 Absatz 1 Haager Übereinkommen der in Artikel 2 Buchstabe b Pekinger Übereinkommen enthaltenen Definition eines im Einsatz befindlichen Luftfahrzeugs. Die hier bereits erfolgten Ausführungen zu Artikel 2 Buchstabe b Pekinger Übereinkommen gelten insoweit entsprechend. Vor der Änderung durch das Pekinger Protokoll enthielt Artikel 3 Absatz 1 Haager Übereinkommen die Definition eines im Flug befindlichen Luftfahrzeugs. Die Änderungen in dem neuen Artikel 3 Haager Übereinkommen entsprechen der Erweiterung des Anwendungsbereichs des neuen Artikels 1 Absatz 1 Haager Übereinkommen durch Artikel II Pekinger Protokoll. § 316c Absatz 1 StGB entspricht der Definition des neuen Artikels 3 Absatz 1 Haager Übereinkommen, da der Beginn der Flugvorbereitung dem im deutschen Recht vorgesehenen Betreten durch die Mitglieder der Besatzung oder Fluggäste oder dem Beginn der Beladung (vgl. § 316c Absatz 1 Satz 2 StGB) entspricht und § 316c StGB bis zu dem Zeitpunkt anwendbar ist, zu dem das Luftfahrzeug von den Mitgliedern der Besatzung und den Fluggästen planmäßig verlassen worden und die planmäßige Entladung abgeschlossen ist – dies kann sogar erst nach Ablauf von 24 Stunden der Fall sein.

Die Änderungen durch Artikel V Absätze 2, 3 und 4 Pekinger Protokoll in Artikel 3 Absatz 3, 4 und 5 Haager Übereinkommen sind lediglich redaktioneller Natur.

Zu Artikel VI

Artikel VI Pekinger Protokoll ergänzt das Haager Übereinkommen um den neuen Artikel 3*bis*, der inhaltsgleich zu Artikel 6 Pekinger Übereinkommen das rechtliche Verhältnis des Übereinkommens zu anderen völkerrechtlichen Vorgaben regelt. Die oben getätigten Ausführungen zu Artikel 6 Pekinger Übereinkommen gelten entsprechend.

Zu Artikel VII

Durch Artikel VII Pekinger Protokoll wird der Wortlaut von Artikel 4 Haager Übereinkommen in enger Anlehnung an Artikel 8 Pekinger Übereinkommen neu gefasst. Infolgedessen wird – neben einer Erfassung des Territorialitätsprinzips in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und fakultativen Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 – in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e auch für das Haager Übereinkommen eine Verpflichtung begründet, die eigene Gerichtsbarkeit für den Fall sicherzustellen, dass die strafbare Handlung von einem Angehörigen dieses Staates begangen wird. Die zu Artikel 8 Pekinger Übereinkommen getätigten Ausführungen zur Umsetzung im deutschen Recht gelten entsprechend.

Zu Artikel VIII

Artikel VIII Pekinger Protokoll konkretisiert Artikel 5 Haager Übereinkommen durch die Festlegung, die Anzeige des die Gerichtsbarkeit ausübenden Staates im Falle von Betriebs-

gemeinschaften oder internationalen Betriebsstellen, habe gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu erfolgen. Der Wortlaut von Artikel 5 Haager Übereinkommen entspricht durch diese Änderung Artikel 15 Pekinger Übereinkommen. Die bereits getätigten Ausführungen zu Artikel 15 Pekinger Übereinkommen gelten entsprechend.

Zu Artikel IX

Artikel IX Pekinger Protokoll fasst Artikel 6 Absatz 4 Haager Übereinkommen neu, sodass dieser die bei Inhaftierung einer verdächtigen Person bestehenden Informationspflichten des Artikels 9 Absatz 4 Pekinger Übereinkommen spiegelt. Die Ausführungen zu Artikel 9 Absatz 4 Pekinger Übereinkommen gelten entsprechend.

Zu Artikel X

Artikel X Pekinger Protokoll ergänzt das Haager Übereinkommen um einen neuen Artikel 7*bis*, dessen Wortlaut vollständig Artikel 11 Pekinger Übereinkommen und der dort geregelten Rechtsstellung der beschuldigten Person entspricht. Auf die Ausführungen zu Artikel 11 Pekinger Übereinkommen wird verwiesen.

Zu Artikel XI

Artikel XI Pekinger Protokoll nimmt lediglich geringfügige und durch die Modifikation von Artikel 1 Haager Übereinkommen begründete Änderungen des Wortlauts von Artikel 8 Haager Übereinkommen vor. Die Vorschrift entspricht sinngemäß Artikel 12 Pekinger Übereinkommen, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Zu Artikel XII

Artikel XII Pekinger Protokoll ergänzt das Haager Übereinkommen durch einen Artikel 8*bis*, der festlegt, eine Verweigerung der Auslieferung mit der Begründung es handele sich um eine politische Straftat, sei im Hinblick auf Handlungen nach Artikel 1 Haager Übereinkommen nicht möglich. Das Haager Übereinkommen entspricht durch diese Ergänzung der Regelung in Artikel 13 Pekinger Übereinkommen. Ein Umsetzungsbedarf ergibt sich für das deutsche Recht nicht. Zwar finden sich Handlungen der Flugzeugentführung im Ausnahmekatalog des § 6 Absatz 1 Satz 2 IRG nicht ausdrücklich, die dortige beispielhafte Aufzählung ist jedoch auch nicht als abschließend zu verstehen; der Gesetzgeber hat nach der Gesetzesbegründung zu § 6 IRG auch ausdrücklich darauf vertraut, dass eine solche Tat durch die Rechtsprechung nicht unter den Begriff der politischen Tat subsumiert werde (vgl. BT-Drs. 9/1338, S. 40).

Zu Artikel XIII

Der durch Artikel XIII Pekinger Protokoll neu eingefügte Artikel 8*ter* Haager Übereinkommen entspricht Artikel 14 Pekinger Übereinkommen und regelt die Ausnahme von der Auslieferungspflicht bei bestehendem Verdacht der Verfolgung der verdächtigen Person aus bestimmten Gründen. Ein Umsetzungsbedarf ergibt sich nicht. Die Ausführungen zu Artikel 14 Pekinger Übereinkommen gelten entsprechend.

Zu Artikel XIV

Artikel XIV Pekinger Protokoll nimmt lediglich geringfügige und durch die Modifikation von Artikel 1 Haager Übereinkommen begründete Änderungen des Wortlauts von Artikel 9 Absatz 1 Haager Übereinkommen vor. Ebenso wie der ehemalige Artikel 9 Absatz 1 Haager Übereinkommen regelt die durch das Pekinger Protokoll modifizierte Fassung die Verpflichtung der Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Herrschaft des

rechtmäßigen Kommandanten bzw. der rechtmäßigen Kommandantin über das Luftfahrzeug wiederherzustellen oder aufrecht zu erhalten, wenn eine der in Artikel 1 Absatz 1 Haager Übereinkommen genannten Handlungen begangen wurde oder im Begriff ist, begangen zu werden.

Zu Artikel XV

Artikel XV Pekingener Protokoll nimmt geringfügige Änderungen des Wortlauts von Artikel 10 Absatz 1 Haager Übereinkommen vor. Die Regelung entspricht Artikel 17 Pekingener Übereinkommen über die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten. Auf die Ausführungen zu Artikel 4 Pekingener Übereinkommen wird daher verwiesen.

Zu Artikel XVI

Durch Artikel XVI führt das Pekingener Protokoll in das Haager Übereinkommen den neuen Artikel 10*bis* ein, der die Artikel 18 Pekingener Übereinkommen entsprechende Verpflichtung der Vertragsstaaten begründet, sachdienliche Angaben an die Vertragsstaaten weiterzugeben, die nach seiner Auffassung ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 Haager Übereinkommen begründen können. Ein Umsetzungsbedarf ergibt sich für das deutsche Recht nicht. Die Ausführungen zu Artikel 18 Pekingener Übereinkommen gelten sinngemäß.

Zu Artikel XVII

Artikel XVII Pekingener Protokoll nimmt redaktionelle Änderungen vor, die für das gesamte Haager Übereinkommen gelten.

Zu Artikel XVIII

Artikel XVIII Pekingener Protokoll erklärt die arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Fassung des Haager Übereinkommens jeweils gleichermaßen für verbindlich.

Zu Artikel XIX

Artikel XIX Pekingener Protokoll regelt das Verhältnis des Pekingener Protokolls zu dem Haager Übereinkommen. Die Dokumente seien zwischen den Vertragsstaaten des Pekingener Protokolls als einheitliche Übereinkunft zu verstehen und auszulegen und als „Haager Übereinkommen in der durch das Pekingener Protokoll von 2010 geänderten Fassung“ zu bezeichnen.

Zu Artikeln XX bis XXV

Die Artikel XX bis XXV Pekingener Protokoll enthalten Vorschriften über Zeichnung, Beitritt, Inkrafttreten, Kündigung und Unterrichtung der Staaten über den Zeitpunkt entsprechender Ereignisse durch den Verwahrer.

Schlussformel

Ebenso wie das Haager Übereinkommen ist das Pekingener Protokoll in den jeweils verbindlichen Sprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch abgefasst.